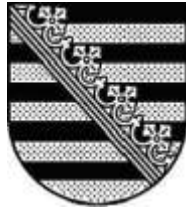


# **amtliche Bekanntmachung 1**



## Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **511 K 26/17**

Dresden, d. 14.09.2023

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.12.2023	09:30 Uhr	Sitzungssaal C 301	Außenstelle 01099 Dresden, Olbricht- platz 1

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Meißen von Scharfenberg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Reppnitz	20	2.240	693
2	Reppnitz	129/1	1.678	693

#### Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

zu lfd. Nr. 1. Alte Silberstraße 20 und 22, 01665 Klipphausen

Wohngrundstück, gegenwärtig mit tlw. denkmalgeschützter, ruinöser Gebäudesubstanz bebaut (vollständige Rückbau- und Neubebauungsmöglichkeit in Aussicht), ortsüblich erschlossen, geordnetes und vitales dörfliches Wohnumfeld, Grundstücksgröße ca. 2.240 m<sup>2</sup>, im Meißner Hochland gelegen, ca. 11 km südlich von Meißen, ca. 15 km nordwestlich von Dresden, Anschluss Bundesautobahn A4 in Wilsdruff in ca. 4 -5 km Entfernung

zu lfd. Nr. 2. 01665 Klipphausen

unmittelbar an Alte Silberstraße 20 und 22 angrenzende private Grünfläche, hinterliegend, bauplanungsrechtlich Außenbereich, mit Büschen und Bäumen bewachsen, Grundstücksgröße ca. 1.678 m<sup>2</sup>

**Die Verkehrswerte wurden gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG wie folgt festgesetzt:**

lfd. Nr.	Objekt	Verkehrswert
1	Flst. 20	<b>24.000,00 EUR</b>
2	Flst. 129/1	<b>5.000,00 EUR</b>

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.04.2017 und 07.04.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)